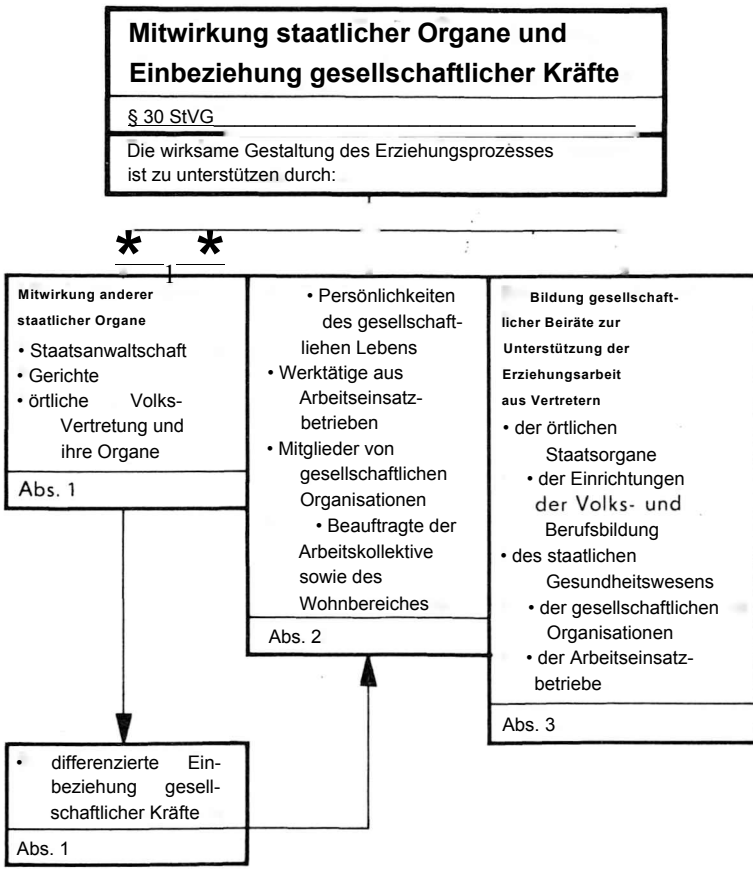
Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte
§ 30 StVG
Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist zu unterstützen durch:
Mitwirkung anderer staatlicher Organe
• Staatsanwaltschaft
• Gerichte
• örtliche Volks-Vertretung und ihre Organe
Abs. 1
• Persönlichkeiten des gesellschaftliehen Lebens
• Werktätige aus Arbeitseinsatzbetrieben
• Mitglieder von gesellschaftlichen Organisationen
• Beauftragte der Arbeitskollektive sowie des Wohnbereiches
Abs. 2
Bildung gesellschaftlicher Beiräte zur Unterstützung der Erziehungsarbeit aus Vertretern
• der örtlichen Staatsorgane
• der Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung
• des staatlichen Gesundheitswesens
• der gesellschaftlichen Organisationen
• der Arbeitseinsatzbetriebe
Abs. 3
• differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte
Abs. 1